

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914

353 (25.12.1914) 2. Blatt

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, 24. Dezember.

Der Bundesrat hat über die Einlösung beschädigter oder unbrauchbar gewordener sowie über die Vernichtung nicht mehr umlaufsfähiger und die Behandlung nachgemachter oder verfälschter Darlehnskassenscheine folgende Bestimmungen erlassen:

I. Die Hauptverwaltung der Darlehnskassen hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Darlehnskassenscheine für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Darlehnskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Sämtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Darlehnskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit nach dem vorübergehenden Abgange zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben.

Solche Darlehnskassenscheine sind außer von der Reichshauptkasse auch von den kaiserlichen Oberpostkassen, der königlich preussischen Generalkassensache, den königlich preussischen Regierungs- beziehungsweise Bezirkskassensachen und von den Landeszentralstellen der übrigen Bundesstaaten gegen gesetzliche Zahlungsmittel oder Darlehnskassenscheine umzutauschen.

Bestehen hinsichtlich der Umtauschfähigkeit von Darlehnskassenscheinen nach Abt. 1 Zweifel, so ist der Einlieferer an die Hauptverwaltung der Darlehnskassen zu verweisen.

Die im Abt. 3 bezeichneten Kassen haben die bei ihnen eingegangenen einzuziehenden Scheine nach Prüfung der Umtauschfähigkeit in angemessenen Beträgen an die Hauptverwaltung der Darlehnskassen (Berlin SW. 19) abzuliefern, welche für die umtauschfähigen Scheine Ersatz leistet.

II. Die nicht mehr umlaufsfähigen Darlehnskassenscheine werden unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission auf Kosten des Reichs durch die Reichsbank vernichtet.

III. Sämtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Darlehnskassenscheine (§§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen unter Beifügung des eingegangenen, Begleitfahrscheinens, Etiketts usw. oder der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

Erscheint die Unechtheit eines Scheines zweifelhaft, so ist er, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt erteilt worden, an die Hauptverwaltung der Darlehnskassen (Berlin SW. 19) einzufenden. Diese wird solche Scheine einer Untersuchung unterwerfen und

a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Wert der einfindenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zufenden, die Scheine aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, einziehen lassen,

b) im Falle der Unechtheit die Falschstücke an die einfindende Kasse zurückgeben, damit diese in Gemäßheit der Vorschriften unter III Abt. 2 verfähre.

Der Hauptverwaltung der Darlehnskassen ist von jeder Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittlungsverfahrens wegen Fälschung oder Nachahmung von Darlehnskassenscheinen sofort Mitteilung zu machen und, sobald es ohne Nachteil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen. Auch ist die Hauptverwaltung der Darlehnskassen von dem Fortgang des Verfahrens in Kenntnis zu erhalten und von dem schließlichen Ergebnis unter Vorlegung der Akten und Falschstücke zu benachrichtigen. Letztere sind von der Hauptverwaltung der Darlehnskassen aufzubewahren.

Zu Abt. 3 der Ziff. I wird bemerkt, daß der Umtausch nicht ausschließlich in gesetzlichen Zahlungsmitteln beantragt werden kann, sondern daß je nach Art der vorhandenen Kassenbestände auch Darlehnskassenscheine gegeben werden dürfen.

In Belgien besteht zurzeit keine weitere Arbeitsgelegenheit für Baugesellschaften, Architekten, Bauunternehmer usw. mehr. Eine Reise nach Belgien, um Arbeitsaufträge zu erhalten, bedeutet somit eine unnütze Aufwendung an Zeit und Geld. Ebenso nutzlos erscheint ein schriftliches Angebot an das General-Gouvernement in Belgien. Die Erlaubnis für Unternehmer, die belgischen Festungswerke zu besichtigen, wird künftig nicht mehr erteilt.

Durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 15. Dezember 1914, Einigungsämter betreffend, und die dazu erlassene badische Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1914 soll der Tätigkeit der jetzt schon in zahlreichen Städten bestehenden und noch zu schaffenden Mieteinigungsämter eine feste Rechtsgrundlage gegeben und die Wirksamkeit ihrer vermittelnden Tätigkeit durch die ihnen zu verleihenden Befugnisse wesentlich erhöht werden. Die neuen Vorschriften sind dem Wunsche entsprungen, die Schwierigkeiten, die zwischen Mietern und Hausbesitzern vielfach entstanden sind, auszugleichen und den Hausbesitz nach Möglichkeit während des Krieges vor vermeidbaren Mietverlusten zu schützen. Es soll insbesondere dadurch die Möglichkeit geschaffen werden, diejenigen Mieter, die ihre Miete ganz oder zum Teil zahlen können, nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung ihrer Mietverpflichtungen heranzuziehen.

Die Hauptaufgabe der Mieteinigungsämter wird, wie schon der Name besagt, darin bestehen, eine Einigung unter den vor ihnen erscheinenden Parteien, seien es Mieter und Vermieter oder Hypothekenschuldner und Hypothekengläubiger, zu erzielen.

Eine sehr wichtige Aufgabe fällt den Einigungsämtern dadurch zu, daß die Gerichte das Einigungsamt vor der Entscheidung gütlichlich zu hören haben, wenn es sich in Verfahren, in denen die §§ 1, 2 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 359) oder die §§ 1 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 377) Anwendung finden, um die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses oder des Zinses für ein hypothekarisch gesichertes Darlehen oder die besonderen Rechtsfolgen die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz und Vertrag eingetreten sind oder eintreten, handelt. Wenn die hiernach zu erstattenden Gutachten der Einigungsämter unter Benützung der ihnen den Parteien gegenüber zu Gebote stehenden Befugnisse gewissenhaft, gründlich und rasch erstattet werden, werden sie für die Gerichte ein wertvolles Hilfsmittel bei Fällung der Entscheidung sein.

Das Ministerium des Innern hat die Groß- Bezirksämter angewiesen, soweit Einigungsämter in größeren Gemeinden noch nicht bestehen, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß derartige Einrichtungen und zwar mit solcher Beschleunigung geschaffen werden, daß ihre Tätigkeit schon bei dem bevorstehenden Vierteljahreswechsel bei sich ergebenden Schwierigkeiten in der Regelung der gegenseitigen Verhältnisse von Mietern und Vermietern, Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern zum Segen unseres wirtschaftlichen Lebens einsetzen kann.

An Stelle des bisherigen Ausnahmetarifs für Gerste, zu Futterzwecken bestimmt, vom 4. November l. J. tritt am 2. Dezember l. J. ein Ausnahmetarif für Gerste zu Futterzwecken ohne Festsetzung einer Höchstgewichtsgrenze sowie für Gerstenschrot mit den gleichen Frachtemäßigungen, wie im bisherigen Ausnahmetarif vorgegeben, in Kraft. Der Ausnahmetarif nebst dem dazugehörigen Nachtrag 1 kann durch Vermittlung der Güterabfertigungsstellen zum Preise von 5 Pf. bezogen werden.

Ernennungen, Versetzungen, Zurufeetzungen zc. der etatmäßigen Beamten der Gehaltsstarifabteilungen H bis K

Ernennungen, Versetzungen zc. von nichtetatmäßigen Beamten.

Aus dem Bereiche des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Justizaktuar Oscar Leppert beim Notariat Freiburg zum Amtsgericht Radolfzell.

Freiwillig ausgeschieden: Justizaktuar Adolf Kovan, zuletzt beim Amtsgericht Karlsruhe.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums des Innern.

Großh. Verwaltungshof, Beamteneigenschaft verlieren: der Wärterin Johanna Würz bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch;

der Wärterin Therese Britsch bei der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz;

der Beizgebungsbesitzerin Emilie Meyerhofen bei der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Etatmäßig angestellt: der Gärtner Emil Bollmer bei der Heil- und Pflegeanstalt Mlenau.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums der Finanzen.

Forst- und Domänenverwaltung, Etatmäßig angestellt: Forstwart Bernhard Herzog in Hundsbach.

Forst- und Steuerdirektion, Ernannt: die Steuereinnahmer: Wilhelm Bohn in Breisach und Martin Glanz in Durlach zum Vorsteher einer Steuereinnahmerei l.

die Steuereinnahmer: Georg Grab in Heidelberg nach Wiesloch; Wilhelm Walzer in Schopfheim nach Waldshut, dieser unter Ernennung zum Vorsteher einer Steuereinnahmerei l.

Personalmeldungen aus dem Bereiche des Volksschulwesens

1. Ernennungen:

Albrecht Anna, Handarbeitsl. in Mannheim, wird Hauptl. da. Auer Lydia, Haushaltungsl. in Pforzheim, wird Hauptl. da. Barth Margarete, Handarbeitsl. in Pforzheim, wird Hauptl. da. Beil Hermann, Unterl. in Mannheim, wird Hauptl. da. Bender Käthe, Unterl. in Mannheim, wird Hauptl. da. Bougine Maria, Handarbeitsl. in Mannheim, wird Hauptl. da. Büchler Frida, Handarbeitsl. in Mannheim, wird Hauptl. da. Garrer Elisabeth, Haushaltungsl. in Mannheim wird Hauptl. da. Hartmann Eva, Handarbeitsl. in Mannheim, wird Hauptl. da. Hemberger Fanny, Handarbeitsl. in Mannheim, wird Hauptl. da. Heiting, Elisabeth, Handarbeitsl. in Mannheim, wird Hauptl. da. Heiler Amanda, Haushaltungsl. in Mannheim, wird Hauptl. da. Juch Friedrich, Unterl. in Pforzheim, wird Hauptl. da. Kämmerer Emma, Handarbeitsl. in Mannheim, wird Hauptl. da. Karl-Güler Nina, Handarbeitsl. in Mannheim, wird Hauptl. da. Kärle Maria, Handarbeitsl. in Mannheim, wird Hauptl. da. Krieger Elise, Unterl. in Pforzheim, wird Hauptl. da. Kroner Luise, Unterl. in Mannheim, wird Hauptl. da. Mauberer Nina, Handarbeitsl. in Mannheim, wird Hauptl. da. Weber Emma, Handarbeitsl. in Mannheim, wird Hauptl. da. Müller Luise, Handarbeitsl. in Mannheim, wird Hauptl. da. Remmele Emma, Handarbeitsl. in Mannheim, wird Hauptl. da. Ritz Alois, Unterl. in Pforzheim, wird Hauptl. da. Schießler Gustav, 11. Unterl. und Nealschulst. in Karlsruhe, wird Hauptl. in Schwezingen. Schmidt Josephine, Handarbeitsl. in Mannheim, wird Hauptl. da. Schund Elisabeth, Haushaltungsl. in Mannheim, wird Hauptl. da. Seig Joseph, Unterl. in Mannheim, wird Hauptl. da. Staiger Joseph, Unterl. in Mannheim, wird Hauptl. da. Ungert Paula, Handarbeitsl. in Mannheim, wird Hauptl. da. Walter Luise, Handarbeitsl. in Pforzheim, wird Hauptl. da. Wenz Eugenie, Unterl. in Pforzheim, wird Hauptl. da. Wormer Luise, Handarbeitsl. in Mannheim, wird Hauptl. da.

2. Versetzungen:

Bernhard Ferdinand, Hauptl. in Rudaun, nach Eichersheim. Garbrecht Alfred, Hauptl. in Donaueschingen nach Mannheim.

Zurückgenommen: die Versetzung des Hauptl. Eduard Bauer in Mörchenhardt nach Schutterwald-Langburz.

3. Zurufeetzungen:

Bauer Remigius, Oberl. in Baden-Lichtental Berger Amalie, Handarbeitsl. in Konstanz. Müller Elisabeth, Hauptl. in Heidelberg. Müller Maria, Handarbeitsl. in Bruchsal. Frau Schweizer Katharina, Hauptl. in Freiburg. Seeber Wilhelm, Hauptl. in Mannheim.

4. Todesfälle:

Baum Jakob, Oberl. in Böhlingen. Baumann Ludwig, Oberl. in Untergrombach. Farrenhoff Peter, Hauptl. in Schwezingen. Gauth Adolf, Hauptl. in Raleck. Menold Wilhelm, Hauptl. in Michelbach. Stephan, Hauptl. in Böhlingen. Strobel Wilhelm, Hauptl. in Singen, N. Konstanz.

Nr. LXXIV des Gesetzes, und Verordnungs-Blattes für das Großherzogtum Baden hat folgenden Inhalt: Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und des Ministeriums des Innern: Einigungsämter betreffend.

Personalveränderungen im Ober-Postdirektionsbezirk Konstanz. Es haben bestanden die Prüfung zum Postsekretär die Postassistenten Müller in Konstanz und Senn in Bilingen. — Etatmäßig angestellt ist: die Telegraphengehilfin Seilemann in Konstanz. — Übertragen sind Bureaubeamtenstellen 1. Klasse: dem Postsekretär Diemer aus Radolfzell bei der Oberpostdirektion in Weh, dem Telegraphensekretär von Carben aus Offenburg bei der Oberpostdirektion in Röhln unter gleichzeitiger Ernennung zu Oberpostsekretären. — Versetzt sind: der Ober-Postassistent Sommer von Radolfzell nach Wehkirch, der Telegraphenassistent Krieg von Freiburg nach Colmar (Els.). — In den Ruhestand tritt: der Postmeister Saar in Säckingen. — Gestorben sind: der Rangassistent Dienernabel in Konstanz, der Postsekretär Reihofen in Schiltach.

B. C. Wiesloch b. Heidelberg, 22. Dez. In den letzten Wochen sind hier auf Aufforderung der Pfarrämter für 17 500 M. an Goldmünzen bei der hiesigen Postagentur gegen Papiergeld umgetauscht worden. Manche Besitzer von Goldmünzen wechselten so noch 200 bis 300 M. um.

B. C. Singen, 22. Dez. Von dem jeinerzeit vom Bürgerausschuß bewilligten Kriegskredit von 100 000 Mark sind bis jetzt 47 360 M. für gesetzliche Kriegsunterstützung und 15 280 M. für Einquartierungsgelder bezahlt worden. Der Bürgerausschuß bewilligte für Notstandsarbeiten 10 000 M.

Aus der Residenz.

Das Nachrichtenbureau für das neutrale Ausland, Rudolf Kay, befindet sich vom 28. Dezember an im Rathaus, Zimmer Nr. 96, direkter Aufgang, Jähringerstraße. Dem Unternehmen ist seit kurzer Zeit eine Belegelgenheit für verwundete Krieger angegliedert. Ja, 150 der neuesten Zeitungen aus allen Teilen Badens sowie von ganz Deutschland, liegen da selbst zur gest. Benützung auf. Ebenso befindet sich von nun an auch die Ablagestelle gelehrter Zeitungen in obigem Bureau, die Zweigsammelstellen bei Herrn Wolf jr., Kaiserstr. 82a, und Fa. Ebert-Kramer, Kaiserstr. 112, II., bleiben bestehen. Adressen im neutralen Ausland, die sich zum Versand von deutschen Aufklärungsschriften eignen, werden noch stets entgegengenommen. Außerdem werden Auskünfte jeder Art kostenlos erteilt. Sprechstunde täglich von 11-12 und 3-5 Uhr nachmittags.

